

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE STADTBIBLIOTHEK ALZENAU

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek Alzenau ist eine öffentliche Einrichtung.

2. Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage gegen Entrichtung einer Jahresgebühr Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung

- 3.1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an.
- 3.3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt; der Verlust ist der Stadtbibliothek anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen. Bei Ersatz abhanden gekommener Benutzerausweise wird eine Gebühr erhoben. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- 4.1. Alle Medien werden nur gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände können nur mit Genehmigung der Bibliotheksleitung maximal 1 Woche entliehen werden.

Leihfristen:	Bücher, Spiele	4 Wochen
	Hörbücher, MC, Zeitschriften, CD-ROM, CD	2 Wochen
	Video, DVD	1 Woche

- 4.2. Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- 4.3. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden; die Benachrichtigung erfolgt schriftlich.
- 4.4. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 4.5. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- 4.6. Videokassetten und DVD werden nur an Benutzer ab 14 Jahren ausgeliehen.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch die Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- 6.1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- 6.2. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- 6.4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- 6.5. Für Schäden, die dem Entleiher von AV-Medien und Computersoftware entstehen, ist jede Haftung der Stadtbibliothek ausgeschlossen.

7. Gebühren

7.1 Gebührenordnung

Jahresgebühren:	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:	frei
	Jahresgebühr Erwachsene	12,00 €
	bei Erstwohnsitz in Alzenau	6,00 €
Jedes weitere Familienmitglied erhält 50 % Ermäßigung.		
Monatsgebühren:	Erwachsene	2,00 €
	bei Erstwohnsitz in Alzenau	1,00 €
Ausleihgebühren:	DVD	1,50 €/ 1 Woche
	Video	0,80 €/ 1 Woche
	CD-ROM	0,80 €/ 2 Wochen
Versäumnisgebühren:	Jugendliche ab 14 J. und Erwachsene	0,50 € je Medium und je angefangene Woche
	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	0,25 € je Medium und je angefangene Woche
	Video und DVD	1,50 € je Medium und je angefangene Woche
Benachrichtigungen:		0,75 €
Mahngebühr:	Zusätzlich zur Versäumnisgebühr	0,75 €
Ersatzausweise:	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	2,50 €
	Jugendliche und Erwachsene	5,00 €
Fernleihe:	Je Titel	2,00 €
	Schüler je Titel	1,00 €

7.2. Sechs Wochen nach Überschreitung der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für einen Botengang sind zusätzlich 15,- EUR zu zahlen. Ersatzweise können dem Entleiher die Kosten für die Wiederbeschaffung der Medien in Rechnung gestellt werden.

7.3. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

8. Hausordnung

Jeder Benutzer erkennt die von der Stadtbibliothek erlassene Hausordnung an.

9. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Bekanntmachung im städtischen Amts- und Mitteilungsblatt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

STADT ALZENAU i.UFr.
Alzenau, 16. Dezember 2005

gez.

Walter Scharwies
Erster Bürgermeister